

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde  
über Schuldbetreibung und Konkurs



---

Geschäfts-Nr.: PS250321-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichterin lic. iur.  
A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Kappeler

## Beschluss und Urteil vom 5. Dezember 2025

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_,**

Beschwerdeführer

gegen

**Kanton Zürich,**

Beschwerdegegner

vertreten durch Kantonales Steueramt Zürich

betreffend **Zahlungsbefehl vom 26. August 2025 / Betreibung Nr. 1**  
**(Beschwerde über das Betreibungsamt Zürich 2)**

**Beschwerde gegen einen Beschluss der 1. Abteilung des Bezirksgerichtes**  
**Zürich vom 17. September 2025 (CB250116)**

### Erwägungen:

1.

1.1. Mit Zahlungsbefehl vom 26. August 2025 in der Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 2 (nachfolgend Betreibungsamt) wurde der Beschwerde-

führer vom Beschwerdegegner für die direkte Bundessteuer 2020 im Betrag von Fr. 3'293.25 zuzüglich Zins von 4.5% seit 19. August 2025 sowie weiteren Zinsen von Fr. 233.05 und Fr. 239.– betrieben (act. 6/2/28).

1.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 11. September 2025 Beschwerde beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (nachfolgend Vorinstanz) und beantragte die Aufhebung des Zahlungsbefehls sowie die Löschung des Registereintrags (act. 6/1 Ziff. 8). Mit Zirkularbeschluss vom 17. September 2025 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat (act. 6/3 = act. 3 = act. 5 [Aktenexemplar]).

1.3. Gegen diesen Beschluss erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 6. Oktober 2025 (Datum Poststempel) fristgerecht (vgl. act. 6/4/3) Beschwerde an die Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (act. 2). Am 20. Oktober 2025 reichte der Beschwerdeführer eine weitere Stellungnahme ein (act. 8). Die erstinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1-4). Das Beschwerdeverfahren erweist sich als spruchreif.

2. Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Mit der Beschwerde können (a) die unrichtige Rechtsanwendung und (b) die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich hierbei mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO-STERCHI, Bd. II, Bern 2012, Art. 321 N 15 ff.). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren

(vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011 E. 3.4; PS240181 vom 14. November 2024 E. II/1).

Die Beschwerde enthält eine Begründung. Der Beschwerdeführer stellt indes keine ausdrücklichen Beschwerdeanträge. Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird aber diesbezüglich ein weniger strenger Massstab angelegt. Diesen herabgesetzten Anforderungen genügt die Beschwerde. Aus der Begründung ergibt sich nämlich, dass der Beschwerdeführer sinngemäss um die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides ersucht und an seinen vor Vorinstanz gestellten Anträgen festhält. Es ist daher von genügenden Anträgen auszugehen.

3.

3.1. Der Beschwerdeführer begründete seine vorinstanzliche Beschwerde im Wesentlichen damit, dass vor Einleitung der Betreibung keine letzte Mahnung mit Androhung der Zwangsvollstreckung erfolgt sei und der Beschwerdegegner sein Ermessen überschritten habe (vgl. act. 6/1 Ziff. 10 ff. und 25 ff.). Die Betreibung leide daher an einem formellen Mangel. Die Vorinstanz erachtete diese Rüge als unzutreffend und erwog, die Anhebung einer Betreibung sei grundsätzlich an keinerlei Voraussetzungen gebunden und verlange vorgängig weder eine Zahlungsaufforderung noch eine Androhung der Betreibung (act. 5 E. 2.3.). Soweit der Beschwerdeführer sodann sinngemäss einen Anspruch auf Stundung der in Betreibung gesetzten Forderung geltend machen wolle und rüge, dass die Forderung nicht fällig sei, handle es sich um ein Vorbringen materiell-rechtlicher Natur, welches nicht Gegenstand einer Beschwerde nach Art. 17 SchKG sein könne (act. 5 E. 2.2.).

3.2. Der Beschwerdeführer wendet dagegen in seiner Beschwerde zusammengefasst ein, er anerkenne zwar, dass die Schuld bestehe und vollstreckbar sei. Sein Einspruch richte sich aber gegen die Art und Weise der Vollstreckung der Schuld. Daher sei die Beschwerde nach Art. 17 SchKG der einzige Weg für ihn, Beschwerde gegen das Vorgehen der Steuerbehörde einzureichen; alternative Beschwerden seien nicht möglich (act. 2 Ziff. 5). Art. 167 DBG [recte: Art. 165 DBG] gewähre dem Steuerpflichtigen Verfahrensschutz in Form eines Anspruchs

auf eine letzte Zahlungserinnerung, welche eine angemessene Frist enthalten müsse (act. 2 Ziff. 6 S. 2). Eine solche Mahnung sei dann nicht notwendig, wenn die Steuerschuld auf Antrag des Steuerpflichtigen gestundet worden sei (act. 2 Ziff. 6.1.). Ihm sei vorliegend indessen keine Zahlungserinnerung zugestellt worden und er habe keinen Antrag auf Stundung der Steuerschuld gestellt bzw. keiner solchen Vereinbarung zugestimmt (act. 2 Ziff. 6.3. sinngemäss). Die Betreuung hätte zudem nicht eingeleitet werden dürfen, da gemäss einer Anweisung der Finanzdirektion Zürich an die städtischen Steuerbehörden keine Betreuung eingeleitet werden dürfe, wenn keine Aussicht auf Erfolg dieser bestehe. Der Beschwerdegegner weigere sich gestützt auf eine interne Richtlinie, die Betreuung zurückzuziehen. Ihm (dem Beschwerdeführer) werde diese Richtlinie aber nicht offen gelegt (act. 2 Ziff. 6.3. in fine). Ein Eintrag im Betreibungsregister habe erhebliche negative Auswirkungen auf seine Beschäftigungsfähigkeit in der Finanzbranche (act. 2 Ziff. 7 in fine).

3.3. Der Beschwerdeführer hält damit an seinen vorinstanzlichen Rügen fest und macht unter anderem geltend, das Betreibungsamt hätte die Betreuung nicht einleiten und den Zahlungsbefehl nicht ausstellen dürfen, da es an einer vorgehenden Mahnung durch den Beschwerdegegner gefehlt habe.

3.3.1. Gemäss Art. 69 SchKG erlässt das Betreibungsamt nach Empfang des Betreibungsbegehrens den Zahlungsbefehl. Der Erlass des Zahlungsbefehls erfolgt ohne jede Prüfung des materiellrechtlichen Hintergrundes der in Betreuung gesetzten Forderung. Das Betreibungsamt hat lediglich zu prüfen, ob die Verfahrensvoraussetzungen gemäss SchKG eingehalten wurden, ob mithin das Betreibungsbegehren gültig gestellt worden ist. Es hat aber keine Befugnis, über die materielle Existenz der vom Gläubiger geltend gemachten Forderungen und deren Zulassung zur Vollstreckung zu entscheiden (BGE 130 III 285, E. 5.1.; BGer 5A\_563/2018, E. 3.5.1.; BSK SchKG-WÜTHRICH/SCHOCH, 3. Aufl. 2021, Art. 69 N 5 und N 12). Die Anhebung einer Betreuung ist grundsätzlich auch an keinerlei Voraussetzungen gebunden und verlangt in der Regel weder eine vorgehende Zahlungsaufforderung noch eine Androhung der Betreuung (BGE 130 II 270, E. 3.2.2.). Der Gläubiger kann die Ausstellung eines Zahlungsbefehls erwirken,

ohne dass er einen Rechtstitel nachweisen oder glaubhaft machen müsste (KUKO SchKG-MALACRIDA/ROESLER, 3. Aufl. 2025, Art. 69 N 2). Der Erlass eines Zahlungsbefehls findet seine Schranken im allgemeinen Rechtsmissbrauchsverbot von Art. 2 Abs. 2 ZGB: Ist das Einleiten einer Betreibung rechtsmissbräuchlich, führt dies zur Nichtigkeit der Betreibung, was von Amtes wegen zu beachten ist (Art. 22 Abs. 1 SchKG; OGer ZH PS250004 vom 7. Februar 2025, E. 4.1.3.).

3.3.2. Wie der Beschwerdeführer korrekt ausführt, besteht ihm Rahmen der direkten Bundessteuer grundsätzlich die Pflicht der Steuerbehörde, den Steuerpflichtigen vor der Einleitung der Betreibung zu mahnen (Art. 165 Abs. 1 DBG, zu den Ausnahmen vgl. Art. 165 Abs. 2 DBG). Damit die Steuerforderung daher erfolgreich nach SchKG durchgesetzt werden kann, ist vorausgesetzt, dass die Steuerforderung fällig geworden (Art. 161 DBG), die Zahlungsfrist abgelaufen (Art. 163 Abs. 1 DBG) und der Steuerpflichtige gemahnt worden ist (Art. 165 Abs. 1 DBG; BSK DBG-FREY, 2022, Art. 165 N 9 f.). Selbst wenn ausnahmsweise von Gesetzes wegen vor Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens eine solche Mahnpflicht besteht (so etwa auch Art. 64a KVG und Art. 15 Abs. 1 AHVG), hat das Betreibungsamt nach dem Gesagten nicht zu überprüfen, ob eine entsprechende Mahnung erfolgte, sondern ungeachtet dessen den Zahlungsbefehl aus- und zuzustellen. Wird die Mahnpflicht verletzt, so handelt es sich um einen Verstoß gegen materielles (öffentliches) Recht, womit kein Verfahrensfehler vorliegt, der mit betreibungsrechtlicher Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG gerügt werden könnte. Vielmehr hat ein Schuldner in diesem Fall Rechtsvorschlag zu erheben, da die Frage, ob die Mahnung erfolgt ist, eine Frage der Vollstreckbarkeit ist. Die Vollstreckbarkeit ist in einem allfälligen Rechtsöffnungsverfahren von Amtes wegen durch das Gericht zu prüfen. Der Gläubiger hat daher im Rechtsöffnungsverfahren neben der vollstreckbaren Verfügung auch eine Mahnung vorzulegen (vgl. STÜCHELI, Die Rechtsöffnung, Diss. Zürich 2000, S. 305; GASSER, Rechtsöffnung im Verwaltungsverfahren, ZZZ 6/2005 S. 183 ff.; SHK LP-ABBET, 2. Aufl. 2022, Art. 79 N 16). Die Verletzung der Mahnpflicht führt auch nicht dazu, dass der Gläubiger sein Betreibungsbegehren zurückzuziehen hätte.

3.3.3. Nach dem Gesagten verfängt die Kritik des Beschwerdeführers nicht. Das Betreibungsamt (und auch die Vorinstanz) hatte nicht zu prüfen, ob eine allfällige Pflicht zur Mahnung durch den Beschwerdegegner eingehalten wurde. Es konnte ohne Weiteres den Zahlungsbefehl ausstellen. Die Einwände des Beschwerdeführers betreffen die Vollstreckbarkeit des Steuerentscheides, welche im Rahmen eines Rechtsöffnungsverfahrens zu prüfen ist. Die detaillierten Einwendungen des Beschwerdeführers gegen das Vorgehen des Beschwerdegegners und insbesondere betreffend das Nichtvorliegen einer Stundungsvereinbarung (vgl. act. 2 Ziff. 6 f.) sind im vorliegenden Verfahren nicht zu beachten, soweit es sich nicht ohnehin um nicht zulässige Noven handelt (Art. 326 ZPO). Eine zu Unrecht ausgebliebene Mahnung macht eine Betreibung auch nicht rechtsmissbräuchlich – Rechtsmissbrauch ist ohnehin nur in Ausnahmefällen anzunehmen, insbesondere wenn der Betreibende mit der Betreibung offensichtlich Ziele verfolgt, die nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun haben (BGer 5A\_563/2018 vom 12. August 2019, E. 3.5.1.).

3.4. Soweit der Beschwerdeführer sodann beanstandet, die Betreibung hätte mangels Erfolgsaussichten gar nicht erhoben werden dürfen und sei daher durch den Beschwerdegegner zurückzuziehen, so behauptet er im Beschwerdeverfahren erstmals, es bestünden keine Aussichten auf Erfolg der Betreibung. Dieses neue Vorbringen ist nicht zu beachten (vgl. oben Ziff.2). Der Vollständigkeit halber ist auf Folgendes hinzuweisen: Der Beschwerdeführer scheint sich auf Ziff. 67 der Weisung der Finanzdirektion des Kantons Zürich über Erlass und Abschreibung von Staats- und Gemeindesteuern vom 13. November 2024 (Zürcher Steuerbuch Nr. 183.1) zu beziehen, wonach Steuern und Zinsen abzuschreiben sind, wenn eine Betreibung offensichtlich ergebnislos verlaufen würde. Diese Bestimmung betrifft indessen die Staats- und Gemeindesteuern, nicht die vorliegend offene direkte Bundessteuer. Zudem würde auch das Vorliegen einer identischen Weisung bezüglich der direkten Bundessteuer nichts daran ändern, dass der Zahlungsbefehl vom Betreibungsamt zu Recht erlassen wurde: Es fällt weder in die Kognition des Betreibungsamtes noch der kantonalen Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs zu beurteilen, ob eine Steuerforderung zu erlas-

sen oder abzuschreiben ist. Dafür sind die entsprechenden Steuerbehörden zuständig.

3.5. Schliesslich ändert auch der Verweis des Beschwerdeführers auf seine schwierigen Lebensumstände nichts: Eine Regelung, von einem Betreibungsregistereintrag bzw. von der Ausstellung des Zahlungsbefehls sei im Falle eines Härtefalls abzusehen, ist im SchKG nicht vorgesehen. Sollte eine entsprechende Weisung für Steuerbehörden gelten, so wäre eine solche im Vollstreckungsverfahren ebenfalls nicht relevant.

3.6. Damit ist der Entscheid der Vorinstanz nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen. Der Beschwerdeführer ist jedoch auf die Möglichkeit von Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG hinzuweisen, sollte der Beschwerdegegner von der Einleitung eines Rechtsöffnungsverfahrens absehen.

4.

4.1. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG); Parteientschädigungen sind keine auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

4.2. Soweit der Beschwerdeführer ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung stellt (vgl. act. 2 Ziff. 4, act. 8), so ist dieses aufgrund der Kostenlosigkeit des Verfahrens als gegenstandslos abzuschreiben.

#### **Es wird beschlossen:**

1. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Mitteilung und Rechtsmittel mit nachfolgendem Erkenntnis.

#### **Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner unter Beilage eines Doppels von act. 2, an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Zürich 2, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Kappeler

versandt am:  
8. Dezember 2025